

Ingenieurvertrag

Zwischen

Straße:

PLZ, Ort:

vertreten durch:

nachfolgend **Auftraggeber (AG)** genannt -

und dem

Ingenieurbüro

Straße:

PLZ, Ort:

vertreten durch:

nachfolgend **Auftragnehmer (AN)** genannt -

wird für das Projekt

folgender Ingenieurvertrag geschlossen:

INHALTSVERZEICHNIS

1. Gegenstand des Vertrages.....	3
2. Vertragsbestandteile / Vertragsunterlagen.....	3
3. Budget / Baukostenobergrenzen.....	3
4. Beauftragter Leistungsumfang des AN.....	4
4.1. Stufenweise Beauftragung.....	4
4.2. Besondere Leistungen.....	5
4.3. Eigenleistungen des AG / nicht beauftragte Teilleistungen.....	5
5. Leistungserbringung durch den AN.....	6
5.1. Leistungsverpflichtete des AN.....	6
5.2. Leistungserbringung durch Dritte.....	6
6. Termine und Fristen.....	7
6.1. Termine, Bearbeitungsdauer.....	7
6.2. Planungsterminplan.....	7
7. Honorar.....	8
7.1. Vergütungsvereinbarung für die Grundleistungen in Anlehnung an die HOAI.....	8
7.2. Pauschalvereinbarung.....	9
7.3. Besondere Leistungen i. V. m. Anlage 2.....	10
7.4. Zusätzliche Leistungen und Änderungsleistungen.....	10
7.5. Nebenkosten.....	10
7.6. Umsatzsteuer.....	10
7.7. Fälligkeit und Abrechnung.....	11
8. Mängelhaftung / Haftpflichtversicherung.....	11

1. Gegenstand des Vertrages

Gegenstand dieses Vertrages sind folgende Planungsleistungen:

- ☐ Planungsleistungen für Ingenieurbauwerke
- ☐ Planungsleistungen für Verkehrsanlagen

für das Bauvorhaben

Projektbeschreibung:

*(Hier Projektbezeichnung und –beschreibung einfügen
(z.B. Veranlassung, Zweck, Lage, Umfang, technische Kenndaten, Bezug auf die
Bedarfsplanung, Nutzungsziele, sonstige Zielvorgaben etc.)*

2. Vertragsbestandteile / Vertragsunterlagen

Der Vertrag enthält folgende Bestandteile, die in nachstehender Reihenfolge auszulegen sind:

- ☒ dieser Ingenieurvertrag
- ☒ Allgemeine Vertragsbedingungen zum Vertrag (AVB), Stand 02/2023 – Anlage 1 –
- ☒ Besondere Leistungen – Anlage 2 –
- ☒ Festlegung der Honorargrundlagen – Anlage 3 –
- ☒ Erklärungen zur Tariftreue – Anlage _____ –
(bitte beifügen, soweit im Einzelfall erforderlich)
- ☒ Erklärungen zum Verbot der Auftragserteilung an russische Unternehmen – Anlage _____ –
- ☒ Terminplan – Anlage _____ –
- ☐ Vorgaben / Ergebnis der Bedarfsplanung – Anlage _____ –
- ☐ _____ – Anlage _____ –

3. Budget / Baukostenobergrenzen

./.

4. Beauftragter Leistungsumfang des AN

Die Vertragsparteien legen als Leistungsbeschreibung der vom AN zu erbringenden Grundleistungen die Anlagen 12 bzw. 13 zur HOAI zu Grunde und vereinbaren hierzu Folgendes:

4.1. Stufenweise Beauftragung

Soweit nicht nachfolgend Abweichendes festgelegt ist, beauftragt der AG den AN mit Unterzeichnung dieses Vertrages zunächst mit den in Ziffer 4.1.1 aufgeführten Leistungen als einen vom AN geschuldeten Teilerfolg, der so genannten Leistungsstufe 1 dieses Vertrages.

Durch Auftragserteilung (schriftlich oder in Textform) kann der AG dem AN ferner die weiteren Planungsleistungen beauftragen, die unter Ziffer 4.1.2 genannt sind, die so genannte Leistungsstufe 2 im Sinne dieses Vertrages, zu deren Ausführung der AN mit der Auftragserteilung verpflichtet ist.

In seiner Entscheidung, die Leistungsstufe 2 zu beauftragen, ist der AG frei. Ein Rechtsanspruch des AN auf Beauftragung weiterer Leistungen über die Leistungen der Stufe 1 hinaus besteht nicht.

Der AN wird von seiner Verpflichtung zur Erbringung weiterer Leistungen gemäß Ziffer 4.1.2 frei, wenn diese vom AG nicht innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten nach Beendigung der zuletzt beauftragten Leistungen in Auftrag gegeben werden.

- ☐ Abweichend von der vorstehenden Regelung ist ausnahmsweise bereits mit Zustandekommen des Vertrages auch die Leistungsstufe 2 beauftragt.
(gilt nur soweit angekreuzt!)

4.1.1. Leistungsstufe 1

- ☐ Leistungsbild Ingenieurbauwerke, Grundleistungen gemäß § 43 HOAI in Verbindung mit Anlage 12 HOAI, und zwar die Leistungsphasen
- ☐ Leistungsphase 1 Grundlagenermittlung
 - ☐ Leistungsphase 2 Vorplanung
 - ☐ Leistungsphase 3 Entwurfsplanung
 - ☐ Leistungsphase 4 Genehmigungsplanung
- ☐ Leistungsbild Verkehrsanlagen, Grundleistungen gemäß § 47 HOAI in Verbindung mit Anlage 13 HOAI, und zwar die Leistungsphasen
- ☐ Leistungsphase 1 Grundlagenermittlung
 - ☐ Leistungsphase 2 Vorplanung
 - ☐ Leistungsphase 3 Entwurfsplanung
 - ☐ Leistungsphase 4 Genehmigungsplanung

soweit unter Ziffer 4.3 dieses Vertrages nicht bestimmte Teilleistungen der jeweiligen Leistungsphase vom Leistungsumfang ausgenommen sind.

4.1.2. Leistungsstufe 2

- ☐ Leistungsbild Ingenieurbauwerke, Grundleistungen gemäß § 43 HOAI in Verbindung mit Anlage 12 HOAI, und zwar die Leistungsphasen
- ☐ Leistungsphase 5 Ausführungsplanung
 - ☐ Leistungsphase 6 Vorbereitung der Vergabe
 - ☐ Leistungsphase 7 Mitwirkung bei der Vergabe
 - ☐ Leistungsphase 8 Bauoberleitung
 - ☐ Leistungsphase 9 Objektbetreuung
- ☐ Leistungsbild Verkehrsanlagen, Grundleistungen gemäß § 47 HOAI in Verbindung mit Anlage 13 HOAI, und zwar die Leistungsphasen
- ☐ Leistungsphase 5 Ausführungsplanung
 - ☐ Leistungsphase 6 Vorbereitung der Vergabe
 - ☐ Leistungsphase 7 Mitwirkung bei der Vergabe
 - ☐ Leistungsphase 8 Bauoberleitung
 - ☐ Leistungsphase 9 Objektbetreuung

soweit unter Ziffer 4.3 dieses Vertrages nicht bestimmte Teilleistungen der jeweiligen Leistungsphase vom Leistungsumfang ausgenommen sind.

4.2. Besondere Leistungen

Die in Anlage 2 zu diesem Vertrag aufgeführten Besonderen Leistungen im Sinne der HOAI sind im Zusammenhang mit der jeweils beauftragten Leistungsphase zum vereinbarten oder erforderlichen Zeitpunkt zu erbringen.

4.3. Eigenleistungen des AG / nicht beauftragte Teilleistungen

Folgende Leistungen werden vom AG selbst erbracht bzw. folgende Teilleistungen werden nicht beauftragt:

	vom AG zu erbringende Leistungen / nicht beauftragte Teilleistungen
Leistungsphase __:	• _____ • _____

Hinsichtlich der Leistungsphasen 6 und 7 entscheidet der AG rechtzeitig und teilt in Textform mit, ob die nachbenannten Leistungen von ihm selbst ausgeführt werden, oder vom AN auszuführen sind.

Bereich Objektplanung Ingenieurbauwerke / Verkehrsanlagen

	vom AG zu erbringende Leistungen / nicht beauftragte Teilleistungen
Leistungsphase 6:	• Zusammenstellen der Vergabeunterlagen (für alle Leistungsbereiche)
Leistungsphase 7:	• Einholen von Angeboten • Prüfen und Werten der Angebote aus formaler und rechnerischer Sicht einschließlich Aufstellen eines Preisspiegels nach Einzelpositionen oder Teilleistungen, Prüfen und Werten der Angemessenheit der Preise • Erstellen der Vergabevorschläge, Dokumentation des Vergabeverfahrens • Zusammenstellen der Vertragsunterlagen für alle Leistungsbereiche • Vergleichen der Ausschreibungsergebnisse mit den vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnissen oder der Kostenberechnung • Mitwirken bei der Auftragserteilung

5. Leistungserbringung durch den AN

5.1. Leistungsverpflichtete des AN

Der AN benennt nachfolgend diejenigen Personen, die die vereinbarten Leistungen persönlich erbringen. Sie sind berechtigt, den AN gegenüber dem AG und Dritten zu vertreten:

Planungsphase

- Projektleitung: _____
- Stellv. Projektleitung: _____

Ausführungsphase

- Objektüberwachung: _____
- Stellv. Objektüberwachung: _____

Weitere für die Leistungserbringung vorgesehene Personen und deren Funktionen:

- _____
- _____

5.2. Leistungserbringung durch Dritte

Es ist durch den AN beabsichtigt, nachstehende Leistungen an Dritte weiterzugeben:

- Leistung: _____
- Nachunternehmer: _____

6. Termine und Fristen

6.1. Termine, Bearbeitungsdauer

Der AN wird seine Leistungen so rechtzeitig erbringen, dass nachfolgende Termine eingehalten werden bzw. die nachstehende Bearbeitungsdauer nicht überschritten wird:

Alternative 1:

Die Planungsleistungen sind so zu erbringen, dass der Abschluss der Leistungsphase ____ bis zum ____ sichergestellt ist.

Alternative 2:

Abschluss Leistungsphase 1: ____ Wochen nach Auftragserteilung

Abschluss Leistungsphase 2: ____ Wochen nach Freigabe der Leistungsphase 1

Abschluss Leistungsphase 3: ____ Wochen nach Freigabe der Leistungsphase 2

Abschluss Leistungsphase 4: ____ Wochen nach Freigabe der Leistungsphase 3

Alternative 3:

Die Vertragsparteien machen den diesem Vertrag als Anlage ____ beigefügten Terminplan zum Gegenstand dieses Vertrages. Als verbindliche Fristen vereinbaren die Parteien die in diesem Plan geregelten Termine von der Planungsvorbereitung bis zur Genehmigungsplanung.

Die Termine für weitere Leistungen werden mit Beauftragung der weiteren Leistungen einvernehmlich festgelegt.

6.2. Planungsterminplan

Spätestens 3 Wochen nach Zustandekommen dieses Vertrages hat der AN einen Detailterminplan zur Erbringung seiner Leistung aufzustellen und dem AG zur Freigabe vorzulegen. Die dort vorgesehenen Termine und Fristen werden mit der Freigabe verbindlich.

Mit Abruf der Leistungsstufe 2 im Sinne dieses Vertrages hat der AN einen weiteren Detailterminplan innerhalb von 3 Wochen aufzustellen und dem AG zur Freigabe vorzulegen. Die hierin vorgesehenen Termine und Fristen werden mit Freigabe ebenfalls verbindlich.

7. Honorar

- 7.1. ☐ Vergütungsvereinbarung für die Grundleistungen in Anlehnung an die HOAI
(bitte ankreuzen, soweit zutreffend)

Hinsichtlich der Vergütung des AN treffen die Vertragsparteien die nachfolgende Vereinbarung in Anlehnung an die Vergütungsmethodik der HOAI und soweit nachfolgend keine abweichenden Regelungen zur Vergütungsmethodik der HOAI vereinbart ist.

Für die nach diesem Vertrag gem. Ziffer 4.1 übertragenen Grundleistungen ermittelt sich das Honorar des AN

- aus den anrechenbaren Kosten des Objekts,
- nach dem Leistungsbild,
- nach der Honorarzone,
- und der Honorartafel der §§ 44, 48 HOAI.

Hinsichtlich der anrechenbaren Kosten des Objekts / der Objekte vereinbaren die Parteien Folgendes:

Die anrechenbaren Kosten für Objektplanungen von Ingenieurbauwerken sind demnach die (Netto-)Kosten nach Maßgabe des § 42 Abs. 1 und Abs. 2 HOAI.

Die anrechenbaren Kosten für Objektplanungen von Verkehrsanlagen sind demnach die addierten (Netto-)Kosten nach Maßgabe des § 46 HOAI.

Die anrechenbaren Kosten ermitteln sich ferner

- ☐ Variante 1:
- für die Grundleistungen der Leistungsphasen 1-4 nach der Kostenberechnung, solange diese nicht vorliegt, nach der Kostenschätzung;
 - für die Grundleistungen der Leistungsphasen 5-7 nach dem Kostenanschlag, solange dieser nicht vorliegt, nach der Kostenberechnung;
 - für die Grundleistungen der Leistungsphasen 8 und 9 nach der Kostenfeststellung, solange diese nicht vorliegt, nach dem Kostenanschlag.
- ☐ Variante 2:
- für die Grundleistungen sämtlicher übertragener Leistungsphasen auf Grundlage der Kostenberechnung in der Leistungsphase 3, soweit eine solche noch nicht vorliegt auf Grundlage der Kostenschätzung.

Hinsichtlich der Bestimmung des Leistungsbildes vereinbaren die Parteien, dass die Regelungen der §§ 43, 47 HOAI gelten sollen.

Sofern die in Ziffer 4.3 aufgeführten Teilleistungen in den Leistungsphasen 6 und 7 durch den AG beigestellt werden, reduziert sich der Honorarsatz wie nachstehend festgelegt, soweit in Anlage 3 keine abweichende Regelung getroffen ist:

- ☐ Bei Ingenieurbauwerken:
Leistungsphase 6 Vorbereitung der Vergabe: von 13,0 % auf 12,0 %
Leistungsphase 7 Mitwirkung bei der Vergabe: von 4,0 % auf 0,5 %
- ☐ Bei Verkehrsanlagen:
Leistungsphase 6 Vorbereitung der Vergabe: von 10,0 % auf 9,0 %
Leistungsphase 7 Mitwirkung bei der Vergabe: von 4,0 % auf 0,5 %

Für nicht beauftragte Leistungsphasen eines Leistungsbildes oder Grundleistungen einer Leistungsphase sind konkrete Regelungen in Anlage 3 dieses Vertrages getroffen.

Abweichend von § 44 Abs. 2-6 HOAI bzw. § 48 Abs. 2-6 HOAI legen die Parteien die Honorarzone des Objekts verbindlich mit der Honorarzone _____ fest. Soweit vorstehend keine Honorarzone festgelegt ist, erfolgt die Bestimmung nach Maßgabe des § 44 Abs. 2-6 bzw. § 48 Abs. 2-6 HOAI.

Hinsichtlich des Tafelwerts des Honorars soll die Regelung des § 13 HOAI gelten. Hinsichtlich des Tafelwerts vereinbaren die Parteien den Basishonorarsatz.

- ☐ Es ist eine Umbau- bzw. Modernisierungsmaßnahme geplant:
Auf das Honorar des AN vereinbaren die Parteien einen Umbauzuschlag in Höhe von ____ %. Eine Anrechnung der mitzuverarbeitenden Bausubstanz findet nicht statt, diese wurde angemessen beim vorgenannten Umbauzuschlag berücksichtigt.

Weitere, generelle Vereinbarung zur Vergütungsregelung:

Auf den nach der vorstehenden Methodik ermittelten Honoraranspruch für die Grundleistungen vereinbaren die Parteien insgesamt einen

- ☐ **Nachlass** des AN in Höhe von ____ %.
- ☐ **Zuschlag** des AN in Höhe von ____ %.

Die vorstehende Honorarregelung ist abschließend. Die Parteien vereinbaren insbesondere, dass die Regelungen des § 11 HOAI keine Anwendung auf die Vergütungsvereinbarung finden sollen.

- 7.2. ☐ Pauschalvereinbarung
(bitte ankreuzen, soweit zutreffend)

Die Vertragsparteien vereinbaren für die Vergütung der mit diesem Vertrag übertragenen Grundleistungen gemäß Ziffer 4.1 ein Pauschalhonorar

- für die Leistungsstufe 1 in Höhe von ____ € netto,
- für die Leistungsstufe 2 in Höhe von ____ € netto.

In dem Pauschalhonorar wurde honorarmindernd berücksichtigt, dass sämtliche in Ziffer 4.3 aufgeführten Leistungen vom Auftraggeber beigestellt werden.

Die Parteien sind sich einig, dass weitergehende Honoraransprüche, insbesondere auf Grundlage der Regelungen der HOAI, nicht bestehen und die Vergütungsvereinbarung abschließend ist. Insbesondere erfolgt keine Anrechnung der mitzuverarbeitenden Bausubstanz, keine Anrechnung eines Umbau- oder Modernisierungszuschlag, und keine gesonderte Vergütung von Nebenkosten.

Die Parteien vereinbaren insbesondere, dass die Regelungen des § 11 HOAI keine Anwendung auf die Vergütungsvereinbarung finden sollen.

7.3. Besondere Leistungen i. V. m. Anlage 2

Die Vergütung der Besonderen Leistungen ist in der Anlage 3 dieses Vertrages festgelegt.

7.4. Zusätzliche Leistungen und Änderungsleistungen

Für die Kalkulation von zusätzlichen Leistungen oder Änderungsleistungen sowie für die Vergütung von Leistungen im Zeithonorar vereinbaren die Vertragsparteien folgende Stundensätze (netto, ohne Nebenkosten):

- für den AN
(Geschäftsführer / Partner der Gesellschafter / Inhaber) _____
- für angestellte Architekten / Ingenieure /
Dipl.-Ingenieure / M.Sc. / B.Sc. _____
- für staatlich geprüfte Techniker _____
- für technische Zeichner und Mitarbeiter mit
vergleichbarer Qualifikation, die technische oder
wirtschaftliche Aufgaben erfüllen _____

7.5. Nebenkosten

Zur Abgeltung der Nebenkosten erhält der AN einen Zuschlag auf das Honorar aller Leistungen in Höhe von _____ % soweit in Anlage 3 keine abweichende Regelung getroffen ist.

Nebenkosten in diesem Sinne sind die in § 14 Abs. 2 HOAI genannten Kosten.

7.6. Umsatzsteuer

Die Honorare verstehen sich netto, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

7.7. Fälligkeit und Abrechnung

Sämtliche Leistungen des AN sind prüffähig abzurechnen. Der Honoraranspruch des AN wird binnen einer Frist von 3 Wochen nach Abnahme und Rechnungslegung fällig. Mit der Abnahme hat der AG einen Anspruch auf Schlussrechnung.

Bis zur Abnahme hat der AN Anspruch auf angemessene Abschlagszahlungen. Der Anspruch auf Abschlagszahlungen wird binnen einer Frist von 3 Wochen nach Rechnungslegung fällig.

8. **Mängelhaftung / Haftpflichtversicherung**

Ergänzend zu Ziffer 8.2 der AVB vereinbaren die Vertragsparteien für die vom AN abzuschließende und vorzuhaltende Berufs- bzw. Betriebshaftpflichtversicherung folgende Mindestdeckungssummen:

- ☒ für Personenschäden in Höhe von
- ☒ für Sach- und Vermögensschäden in Höhe von
- ☐ für Umweltschäden in Höhe von

Für den AG:

_____, den _____

Für den AN:

_____, den _____
